

**Neufassung der Satzung
des Alpwirtschaftlichen Vereins im Allgäu
Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft e.V.**

Die Satzung des Alpwirtschaftlichen Vereins im Allgäu – Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft e.V. vom 24.11.1989, zuletzt geändert am vom 15.04.2001 wird mit Beschluss des Hauptausschuss vom 16.03.2018 wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Alpwirtschaftlicher Verein im Allgäu – Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft e.V.“.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Immenstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es
 - a) die Interessen der Allgäuer Alpwirtschaft zu vertreten,
 - b) durch die Tätigkeit der Alpwirtschaft die Kulturlandschaft im Allgäuer Alpengebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (Art. 21-24 des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft vom 08.08.1974 in der jeweils geltenden Fassung) zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten.
2. Zur Erfüllung dieser Zwecke nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beratende Mitwirkung bei der Schaffung, Ausarbeitung und Durchführung der die Alpwirtschaft berührenden Gesetze und Verordnungen,
 - b) Vertretung alpwirtschaftlicher Interessen gegenüber Behörden, Körperschaften, Vereinen und der Öffentlichkeit,
 - c) Zusammenarbeit mit allen Behörden und Verbänden in Fragen der Förderung der Alpwirtschaft und Berglandwirtschaft (Ämter, Bayer. Bauernverband, Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu-Schwaben e.V., alpwirtschaftliche Vereine im In- und Ausland usw.),
 - d) Mitarbeit in der „Bayer. Arbeitsgemeinschaft für Bergbauernfragen“,
 - e) Beratung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder und der in der Alpwirtschaft Tätigen durch Einzelberatungen, Fachinformationen, alpwirtschaftliche Lehrgänge, Herausgabe der Zeitschrift „Auf der Alpe“, Durchführung von Veranstaltungen und Alpwanderkursen, Ehrungen,
 - f) Unterstützung der Vereinsmitglieder durch Vermittlung von Alppersonal und Weidegelegenheiten; Vermittlung und Ausgleich bei Interessensgegensätzen,
 - g) Durchführung von Alperhebungen,
 - h) Prämierungen von Alpprodukten, Alpverbesserungen und Alppersonal,
 - i) Anregung von Gemeinschaftsmaßnahmen,
 - k) Erhaltung der durch bäuerliche Landbewirtschaftung geprägten Kulturlandschaft im Alpbereich,
 - l) Schaffung von nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen, insbesondere auf Alpflächen,
 - m) Erzielung und Pflege eines artenreichen, funktionsgerechten Baum- und Strauchbestandes auf den zur Alpbewirtschaftung zählenden Flächen,
 - n) Erhaltung und Stärkung der Schutzfunktion einer stabilen Vegetationsdecke der Alpflächen,
 - o) Beseitigung von Schäden durch Erosionen, Muren und Lawinen,
 - p) Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Wasserversorgung von Alpen,

- q) Sicherung und Verbesserung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Lichtweideflächen.
3. Im Rahmen der Aufgabenstellung von k) bis q) sind die in fachlichen Programmen und Plänen festgelegten Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Zur Durchführung dieser Aufgaben erstellt der Verein als anerkannter privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Buchst. b LwFöG für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes stehen. Zu ihrer Durchführung werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingeschaltet. Vereinsmitglieder sind hierbei bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts,
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind.
 Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an der Geschäftsstelle des Vereins.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Hauptausschusses Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Alpwirtschaft oder den Verein erworben haben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden.
 - b) Durch Streichung bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
 - c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Ausschlussgründe sind v.a. grobe Verletzungen der Pflichten nach § 4 Ziff. 2.
 - d) Durch Tod.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche Ihnen aus dem Vereinszweck nach § 2 erwachsen. Sie haben das Recht, sich an sämtlichen Veranstaltungen und bei allen Abstimmungen zu beteiligen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Organe nach Kräften bei der Verwirklichung seiner allgemeinen und besonderen Aufgaben zu unterstützen und die festgelegten Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Beisitzern.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptausschusses auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Die Wahl der Vorstandschaft ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, ist für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied zu wählen.
5. Vorstand i.S. des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 1. und 2. Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellvertreter dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 2. Stellvertreter ist im Innenverhältnis nur dann vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter verhindert sind.
Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen der Vorstandschaft und des Hauptausschusses und leitet die Mitgliederversammlungen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie entstandene Auslagen werden ihnen ersetzt.
7. Zur Erledigung der Geschäfte kann durch die Vorstandschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser nimmt seine Aufgaben im Auftrag des 1. Vorsitzenden und nach dessen Anordnungen wahr. Der 1. Vorsitzende unterzeichnet alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen usw. des Vereins.
8. Die Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft und entlasten den Vorstand bei der Wahrnehmung von Terminen in dessen Auftrag. Sie können auch konkrete Funktionen übernehmen.

§ 7 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - a) der Vorstandschaft,
 - b) den Gebietsvertretern,
 - c) den Gruppenvertretern,
 - d) dem Fachbeirat.
2. Stimmberechtigt sind die Vorstandschaft, die Gebiets- und die Gruppenvertreter.
3. Aufgaben des Hauptausschusses:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, Gruppenvertreter, Mitglieder des Fachbeirates, des Kassiers, des Schriftführers und der Kassenprüfer.
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie Vorlage an die Mitgliederversammlung zur endgültigen Verabschiedung,
 - c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenplaketten,
 - d) Festsetzung der Beiträge,
 - e) Beschlussfassung über Veranstaltungen,
 - f) Wahl von Vertretern des Alpwirtschaftlichen Vereins in andere Organisationen wie „Bayer. Arbeitsgemeinschaft für Bergbauernfragen“, Regionaler Planungsbeirat u.a..

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher, bei Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung mit Dreiviertel-Mehrheit.

§ 8 Gebietsvertreter

1. Die Gebietsvertreter vertreten und betreuen die Mitglieder eines bestimmten Alpgebietes.
2. Die Abgrenzung und Gesamtzahl der Alpgebiete beschließt der Hauptausschuss.

3. Die Gebietsvertreter werden in Gebietsversammlungen, zu denen die Mitglieder schriftlich oder durch die Vereinsmitteilungen zu laden sind, auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Für jeden Gebietsvertreter ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein Gebietsvertreter aus, so tritt für den Rest der Wahlperiode der Ersatzmann an seine Stelle.

§ 9 Gruppenvertreter

1. Im Hauptausschuss sollen alle Mitgliedsgruppen mit je 2 Personen vertreten sein und zwar
 - a) Alpbesitzer, die ihre Alpe selbst bewirtschaften,
 - b) Verpächter,
 - c) Alppächter,
 - d) Alppersonal,
 - e) Beschläger,
 - f) Freunde der Alpwirtschaft.
2. Sofern von diesen Mitgliedsgruppen niemand als Gebietsvertreter oder als Vorstandsmitglied gewählt wurde, werden solche von den Gebietsvertretern auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

§ 10 Fachbeirat

1. Dem Fachbeirat gehören an
 - a) Der Referent für Alpwirtschaft im Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten,
 - b) ein Vertreter der Regierung von Schwaben, Abteilung Landwirtschaft,
 - c) die Leiter der Landwirtschaftsämter Kempten/Lindau und Kaufbeuren sowie je ein mit Fragen der Alpwirtschaft befasster Mitarbeiter,
 - d) die Leiter der Forstämter Sonthofen, Immenstadt und Füssen,
 - e) der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Kempten,
 - f) die Leiter der Sachgebiete Veterinärwesen an den Landratsämtern der Landkreise Oberallgäu, Lindau und Ostallgäu,
 - g) der Leiter des Tiergesundheitsdienstes Kempten,
 - h) die BBV-Kreisobmänner der Landkreise Oberallgäu, Lindau und Ostallgäu,
 - i) der Alpsennereiberater des Milchwirtschaftlichen Vereins Allgäu-Schwaben e.V.,
 - k) der für den Alpwegebau zuständige Mitarbeiter des Verbandes für Ländliche Entwicklung bzw. der Direktion für Ländliche Entwicklung,
 - l) die Landräte der Landkreise Oberallgäu, Lindau und Ostallgäu,
 - m) die Stimmkreisabgeordneten des Bundes- und Landtags aus dem Allgäu.
 Bei Bedarf kann der Fachbeirat durch weitere Mitglieder ergänzt werden.
2. Der Fachbeirat soll die Vorstandschaft sowie die Gebiets- und Gruppenvertreter in allen alpwirtschaftlichen Fragen beraten.
3. Die Fachbeiräte sind nicht stimmberechtigte Mitglieder im Hauptausschuß. Sie werden durch die Vorstandschaft für die Dauer von fünf Jahren berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) die Genehmigung des Kassenberichts mit Entlastung,
 - c) die Bestätigung der Wahlen für Vorstandschaft, Hauptausschuss, Kassier, Schriftführer und Kassenprüfer,
 - d) die Bestätigung der vom Hauptausschuss beschlossenen Satzungsänderungen sowie der Vereinsauflösung.

Die Bestätigung ist zur Wirksamkeit der entsprechenden Beschlüsse zu Buchstabe c) und d) erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer (mindestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn) und schriftlicher Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher, bei Bestätigung von Satzungsänderungen und des Auflösungsbeschlusses mit Dreiviertel-Mehrheit. Die Form der Stimmabgabe bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 12 Kassenführung und Schriftführung

1. Der Kassier führt die Kasse und die notwendigen Bücher sowie das Bestandsverzeichnis.
2. Der Kassier sorgt für die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages und erstellt die Jahresrechnung. Alljährlich hat er bei einer Sitzung des Hauptausschusses den Kassenbericht zu erstatten und das Ergebnis der Jahresrechnung bekannt zu geben. Ferner sorgt er dafür, dass die Einhebung der Mitgliedsbeiträge rechtzeitig veranlasst wird.
3. Der Kassier darf im Rahmen des Haushaltsvoranschlages Ausgaben leisten, deren Höhe im Einzelfall 500 Euro nicht übersteigt. Bei höheren Ausgaben hat er vorher die Zustimmung des 1. Vorsitzenden einzuholen.
4. Die Kasse soll mindestens einmal jährlich einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden. Hierzu werden vom Hauptausschuss drei Kassenprüfer für die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche oder außerordentliche Kassenprüfung vornehmen oder anordnen.
5. Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei den Unterlagen des Vereins zu verwahren.

§ 13 Betriebsmittel

1. Die Mittel des Alpwirtschaftlichen Vereins werden beschafft durch
 - a) die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge,
 - b) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins ihre bisherigen Beiträge weder insgesamt noch teilweise zurück.

§ 14 Veröffentlichungen

Der Alpwirtschaftliche Verein e.V. veröffentlicht seine Mitteilungen, Fachbeiträge usw. in der Zeitschrift „Auf der Alpe“. Der Hauptausschuss beschließt über Schriftleitung, Herausgabe usw. dieser Zeitschrift.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss des Hauptausschusses und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Etwaige bei der Auflösung des Vereins verbleibende Überschüsse sind für die Förderung der Alpwirtschaft zu verwenden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Immenstadt, den 2001